



Kath. Pfarrei Neuzelle

Stiftsplatz 5, 15898 Neuzelle

www.neuzelle-katholisch.de

E-Mail: pfarramt@neuzelle-katholisch.de

Tel. 033 652 - 282

ELTERNBEITRAGSORDNUNG

DER KATHOLISCHEN KIRCHENGEMEINDE NEUZELLE ÜBER DIE ERHEBUNG VON ELTERNBEITRÄGEN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME EINES PLATZES IM KINDERHAUS ST. CHRISTOPHORUS NEUZELLE

Auf der Grundlage der §§ 17 Abs. 3 und 17a des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], Seite 384) in Verbindung mit §§ 90 und 97a des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2021 (BGBl. I S. 2022) und der §2 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 61]), in den jeweils zuletzt geltenden Fassungen, hat der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Neuzelle folgende Elternbeitragsordnung beschlossen. Die Katholische Kirchengemeinde Neuzelle wird ab hier „Träger“ genannt.

§ 1 GELTUNGSBEREICH UND GRUNDSÄTZE

- (1) Diese Elternbeitragsordnung gilt für die Kita St. Christophorus Neuzelle.
- (2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kita ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages.

§ 2 AUFNAHME VON KINDERN UND ABSCHLUSS EINES BETREUUNGSVERTRAGES

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsangebotes ist die Feststellung des Rechtsanspruches.

Nach Vorlage des Antrages zur Bedarfsfeststellung/ Nachweis des bedingten Rechtsanspruchs auf Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung im Landkreis Oder- Spree mit den entsprechenden Nachweisen (Bescheinigung des Arbeitgebers über die Zeitdauer der Berufstätigkeit bzw. der Zeitdauer des Arbeitsweges) wird der Rechtsanspruch geprüft und der Bedarf des Betreuungsumfanges in einem gesonderten Rechtsanspruchsfeststellungsbescheid durch den Landkreis Oder-Spree oder des jeweiligen Landkreises festgesetzt.

- (2) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes im Kinderhaus und die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages erfolgt im Kinderhaus St. Christophorus Neuzelle, Frankfurter Straße 36, 15898 Neuzelle. Die Personensorgeberechtigten/Eltern schließen mit Katholischen Kirchengemeinde Neuzelle einen Betreuungsvertrag zur Nutzung eines Kinderbetreuungsplatzes ab.

Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats, sofern die Anmeldung vorliegt und freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen. Ausnahmen werden bei Bedarf geprüft.

- (3) In begründeten Fällen können Gastkinder im Kinderhaus aufgenommen werden. Der Elternbeitrag wird mit einer gesonderten Elternbeitragsrechnung erhoben:



Kath. Pfarrei Neuzelle

Stiftsplatz 5, 15898 Neuzelle

www.neuzelle-katholisch.de

E-Mail: pfarramt@neuzelle-katholisch.de

Tel. 033 652 - 282

- Kinder im Krippen- und Kindergartenalter 10,00 € je Tag bis zu 6 Stunden.

Essengeld ist zusätzlich zu zahlen. Der Beitrag für Gastkinder wird in der jeweiligen Einrichtung kassiert.

§ 3 BETREUUNGSZEITEN

(1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf der sich aus dem Rechtsanspruchsprüfungsbescheid ergibt.

(2) Folgende Staffelungen der Betreuungszeiten sind für die Beitragsfestsetzung ausschlaggebend:

a) für Kinder bis zur Einschulung

täglicher Betreuungsumfang
bis 6 Stunden
bis 7 Stunden
bis 8 Stunden
über 8 Stunden

wöchentlicher Betreuungsumfang
bis 30 Stunden
bis 35 Stunden
bis 40 Stunden
über 40 Stunden

Sollte ein wöchentlicher Betreuungsumfang für die Kindesbetreuung maßgeblich sein, ist ein fester Wochenturnus mit der Einrichtungsleitung zu vereinbaren, der als Anlage zum Beratungsvertrag gilt und schriftlich vorgelegt werden muss.

(3) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen in der Regel von den Personensorgeberechtigten/Eltern schriftlich beantragt werden. Geht der Betreuungsumfang über den gesetzlichen Rechtsanspruch hinaus wird der geänderte Betreuungsumfang in einem neuen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid des Jugendamtes des Landkreises Oder-Spree festgestellt.

(4) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen (Bringe- und Abholzeiten) werden in Absprache mit dem Einrichtungsleiter schriftlich vereinbart. Sie gelten bis auf Widerruf und können bei Anspruch geändert werden.

§ 4 ENTSTEHEN DER ELTERNBEITRAGSPFLICHT

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kita haben die Elternbeitragsverpflichteten Beiträge zu den Betriebskosten der Kita (Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Elternbeitragsordnung zu entrichten.

Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Beitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes und unbeschadet der Regelung in Abs. 7.

(2) Die Erhebung der Elternbeiträge erfolgt in 11 gleichen Monatsbeiträgen. Beitragsfrei ist der Monat Juli. Erfolgt die Aufnahme eines Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Elternbeiträge ab dem Aufnahmemonat, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben. Die Elternbeiträge entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 10. des Monats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 10. des Monats ist der Beitrag für den vollen Monat zu zahlen.



Kath. Pfarrei Neuzelle

Stiftsplatz 5, 15898 Neuzelle

www.neuzelle-katholisch.de

E-Mail: pfarramt@neuzelle-katholisch.de

Tel. 033 652 - 282

entrichten. Bei Aufnahme des Kindes ab dem 10. des Monats werden nur 60 % des Beitrags für diesen Monat erhoben.

(3) Für Familien mit unterhaltsberechtigten Kindern wird der Beitrag nach unterhaltsberechtigten Kindern gestaffelt berechnet. Die Elternbeitragstabellen sind Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung. Der Beitrag wird je unterhaltsberechtigtem Kind wie folgt gestaffelt:

Anzahl der ub. Kinder	1	2	3	4	5	6
Beitrag je Kind	100%	80%	60%	40%	20%	0%

(4) Beitragspflichtig und damit Elternbeitragsschuldner sind diejenigen, auf deren Veranlassung das Kind eine Kita in Anspruch nimmt (Personensorgeberechtigte).

(5) Änderungen der familiären Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Elternzeit, Alleinerziehende/r usw. sind unverzüglich anzuzeigen. Sollte dies eine Änderung des Rechtsanspruchs zur Folge haben, ist das ebenso dem Landkreis Oder-Spree mitzuteilen, es wird dann eine Überprüfung des neuen Rechtsanspruchs erfolgen und in einem neuen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid festgestellt. Die Neuberechnung tritt erst in Kraft, wenn die Änderungen angezeigt wurden außer sie gehen zu Lasten des Trägers, dann behält sich dieser rückwirkenden Forderungen vor.

(6) Bei zusammenhängender Abwesenheit eines Kindes von mindestens einem Monat kann in begründeten Fällen (Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise Beitragsfreiheit gewährt werden. Die Entscheidung hierfür trifft der Träger.

(7) Die Elternbeitragszahlung erfolgt im jederzeit widerrufbaren Lastschriftverfahren. Ausnahmeregelungen sind nur aufgrund eines begründeten, schriftlichen Antrages hin möglich. Kontoänderungen sind dem Träger sofort schriftlich mitzuteilen. Bei Unterlassung können Nachforderungen anfallen.

§5 BEITRAGSFREIHEIT

(1) Die Beitragsbefreiung gilt für Kinder ab ihrem dritten Geburtstag. Das Monat in dem ein Kinder seinen dritten Geburtstag feiert ist schon beitragsfrei.

(2) Ebenfalls beitragsfrei sind Eltern und Kinder im Bezug

- von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
- von Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
- von Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- von Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

(3) Ebenfalls beitragsbefreit sind Kinder, deren Eltern unter einem Jahreseinkommen von 35 000 Euro liegen.

§ 6 GRUNDSÄTZE DER BERECHNUNG UND HÖHE DER ELTERNBEITRÄGE



Kath. Pfarrei Neuzelle

Stiftsplatz 5, 15898 Neuzelle

www.neuzelle-katholisch.de

E-Mail: pfarramt@neuzelle-katholisch.de

Tel. 033 652 - 282

(1) Die Höhe der Elternbeiträge bemisst sich

- nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird.)
- der Betreuungszeit
- nach dem Einkommen der Eltern.

Die Höhe der Elternbeiträge ist den Anlagen dieser Elternbeitragsordnung zu entnehmen.

(2.) Das Einkommen im Sinne der Elternbeitragsordnung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln. Als Nachweis der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelten möglichst aktuelle Lohn-, Gehalts- oder Besoldungsmittelungen der Arbeitgeber oder Dienstherrn. Diese sollten den durchschnittlichen aktuellen Verdienst möglichst genau widerspiegeln.

(3) Die Berechnung erfolgt jährlich zum 01.09. unter Vorlage geeigneter Nachweise. Die Einkommensnachweise sind bis zum 1.07. abzugeben.

(4) Sollte sich innerhalb des Kindergartenjahres das Einkommen der Eltern wesentlich ändern, sind diese verpflichtet es dem Träger mitzuteilen. Dieser behält sich Nachforderungen vor, sollte dies nicht geschehen. (Siehe dazu: § 7 Abs. 4)

(5) In den Fällen, in denen eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich ist, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens.

(6) Erfolgt kein oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse wird der Höchstbetrag in Rechnung gestellt.



Kath. Pfarrei Neuzelle

Stiftsplatz 5, 15898 Neuzelle

www.neuzelle-katholisch.de

E-Mail: pfarramt@neuzelle-katholisch.de

Tel. 033 652 - 282

(7) Das Einkommen wird wie folgt berechnet:

<p>SUMME DER POSITIVEN EINKÜNFTE § 2 Abs. 1 und 2 Einkommens-steuergesetz (EStG):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung) - Einkünfte aus Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit Ergebnisse der GuV, der Bilanz bzw. der E-A-Ü bei selbständiger Arbeit (alternativ BAB oder Bescheinigung des Steuerberaters) aller Firmen und bei Firmenbeteiligungen - Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung - Einkünfte aus Kapitalvermögen - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft - Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG 	<p>SONSTIGE EINKÜNFTE alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen nach § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) oberhalb des Sockelbetrages von 300, 00 Euro - Renten - wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen - Einkommen nach dem SGB III (z.B. Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I, Insolvenzgeld) - Einstiegsgeld nach SGB II - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, (z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz)
--	---

<p>Von den Einkünften abgezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lohn- bzw. Einkommenssteuer - Solidaritätszuschlag - Kirchensteuer - Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Sozialversicherungen werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherung) - gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Elternbeitragsverpflichteten an nicht in der Familie lebende Personen die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten, mindestens in Höhe der jeweils geltenden steuerlichen Werbungskostenpauschale für Arbeitnehmer 	<p>Folgende Leistungen gehören nicht zum Elterneinkommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen nach § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis in Höhe des Sockelbetrages von 300,00 Euro - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz anderer Haushaltsangehöriger - Berufsausbildungsbeihilfen anderer Haushaltsangehöriger - Pflegegeldleistungen nach dem SGB XII - Kindergeld - Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz
---	---



Kath. Pfarrei Neuzelle

Stiftsplatz 5, 15898 Neuzelle

www.neuzelle-katholisch.de

E-Mail: pfarramt@neuzelle-katholisch.de

Tel. 033 652 - 282

(8) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig,

(9) Der Höchstbetrag unabhängig der Anzahl der betreuten Kinder einer Familie wird bei 500 Euro festgesetzt.

§ 7 FESTSETZUNG DER ELTERNBEITRÄGE, AUSKUNFTSPFLICHTEN

(1) Der jeweilige Höchstbetrag für die Elternbeiträge nach dieser Elternbeitragsordnung gilt solange, bis die Beitragsschuldner den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens erbracht haben. Dies gilt auch bei den mindestens einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen. Diese Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen vorzulegen.

(2) Der Träger ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist der Träger den Elternbeitragsschuldner gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend.

(3) Die Elternbeitragsschuldner sind bei der Überprüfung nach Abs. 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von Ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum Abs. 1 Satz 1.

(4) Auf Antrag der Elternbeitragsschuldner und bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt eine Neuberechnung des Elternbeitrages. Von einer wesentlichen Änderung wird ausgegangen, wenn das veränderte Einkommen der Eltern eine andere Stufe des anzurechnenden Einkommens erreicht.

(5) Die Elternbeitragsschuldner haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären Situation, die zu einer Änderung des Elternbeitrages führen dem Träger unverzüglich nach bekannt werden, mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Träger auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge festzusetzen.

(6) Der Elternbeitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich einen Monat vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes berechnet, auch wenn es vorzeitig einen Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.

(7) Ändert sich die Betreuungszeit im Laufe eines Monats, ist der Elternbeitrag im Änderungsmonat für die Betreuungszeit zu entrichten, die aufgrund der Änderung im Monat überwiegt.

(8) Bei mehr als zweimaliger unbegründeter Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit innerhalb eines Monats, wird der Tabellenbetrag der nächsthöheren Betreuungszeit berechnet. Befindet sich das Kind schon in der höchsten Betreuungszeit behält sich der Träger Beitragsnachforderungen vor.

§ 8 KÜNDIGUNG

(1) Wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, endet das Betreuungsverhältnis für das Kinderhaus beim Erreichen der planmäßigen Schulpflicht. Erreicht den Träger der



Kath. Pfarrei Neuzelle

Stiftsplatz 5, 15898 Neuzelle

www.neuzelle-katholisch.de

E-Mail: pfarramt@neuzelle-katholisch.de

Tel. 033 652 - 282

Rückstellungsbescheid nachdem das Kinderhaus schon ausgelastet ist, kann ein neuer Betreuungsvertrag nicht garantiert werden.

(2) Die Personensorgeberechtigten/Eltern und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs beim Träger maßgebend. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.

(4) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kita ausschließen, wenn die Beitragsverpflichteten trotz Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung zwei Monate nicht nachkommen bzw. in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und/oder wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag oder gegen die Hausordnung verstoßen.

(5) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Wiederaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung.

(6) Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesbetreuung zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Satz 1 gilt auch danach.

§ 9 INKRAFTTRETEN

Diese Elternbeitragsordnung tritt am 1. Dezember 2024 in Kraft.

Pater Isaak Maria Käfferlein OCist

Vorsitzender des Kirchenvorstandes

Vertreter des Kirchenvorstandes